

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 6. Dezember 1984

G 5 1 Nürensdorf. Gruppenwasserversorgung Lattenbuck.
G 9 1 Quellfassung Looren. Ausscheidung von Schutz-
G 13 1 zonen. Genehmigung.

Als Grundlage zur Ausscheidung der Quellwasserschutzzonen hat der Geologe Dr. H. Jäckli, Zürich, im Auftrag der Werkkommission der Gemeinde Nürensdorf für die Quellfassung "Looren" (Letten) einen geologisch-hydrologischen Bericht mit einem Schutzzonenplan 1 : 5000/1 : 1000 ausgearbeitet. Mit Datum vom 20. November 1975 hat Dr. H. Jäckli zu Händen der Gemeinde Nürensdorf einen Ergänzungsbericht zum vorgängig erwähnten geologisch-hydrologischen Bericht vom 25. November 1974 verfasst.

Mit Schreiben vom 28. Dezember 1977 hat die Gruppenwasserversorgung Lattenbuck dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau den Schutzzonenreglementsentswurf mit Schutzzonenplan zur Prüfung eingereicht. Dem Schutzzonenplan wurde im Sinne einer Vorprüfung am 13. März 1978 zugestimmt. Hingegen wurde verlangt, dass einige Abschnitte des Schutzzonenreglementes neu zu formulieren sind. Mit Beschluss vom 9. Mai 1978 hat der Gemeinderat Nürensdorf den Schutzzonenplan festgesetzt und das teilweise neu formulierte Schutzzonenreglement erlassen. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Bülach vom 29. November 1982 sind gegen diesen Beschluss keine Rekurse mehr anhängig. Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Looren gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz im Grundbuch anmerken zu lassen.

Gemäss § 11 der Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Januar 1975 obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes der Quellwasserfassung Looren dem Gemeinderat Nürensdorf.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Nürensdorf am 9. Mai 1978 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassung Looren (Letten) der Gruppenwasserversorgung Lattenbuck werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan vom 7. Juni 1977
- Schutzzonenreglement (beigeheftet)

II. Der Gemeinderat Nürensdorf wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Nürensdorf, 8303 Nürensdorf, die Gruppenwasserversorgung Lattenbuck, Zentralstr. 9, 8304 Wallisellen, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 6. Dezember 1984
Su/ek

Für den Auszug:
AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

